



Dezernat I

20.08.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Heuer

Telefon: 0251 4927010

wolfgang.heuer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Wiederwahl des Beigeordneten Robin Denstorff

Beratungsfolge

11.09.2024 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Herr Stadtbaurat Robin Denstorff wird mit Wirkung vom 01.03.2025 als Beigeordneter der Stadt Münster wiedergewählt und für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
2. Die Einstufung erfolgt ab dem 01.03.2025 gemäß § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung Nordrhein-Westfalen nach Besoldungsgruppe B 6.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen sind im laufenden Haushalt und den Folgejahren über die Planstelle 00.30.0001 veranschlagt.

Begründung:

Zu 1.:

Herr Robin Denstorff wurde mit Wirkung vom 01.03.2017 als Beigeordneter der Stadt Münster gewählt (Ratsbeschluss vom 16.11.2016). Die achtjährige Wahlzeit von Robin Denstorff als Beigeordneter läuft am 28.02.2025 ab. Nach § 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit erfolgen. Nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung wählt der Rat die Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren.

Zu 2.:

Gemäß § 2 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung NRW sind die Wahlbeamten auf Zeit nach der Einwohnerzahl einzugruppieren. Für die Einwohnerzahl 250 001 bis 500 000 ist die Eingruppierung nach Besoldungsgruppe B 5/ B 6 vorzunehmen. Nach § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung dürfen die Gemeinden Wahlbeamten, die in das Amt wiederberufen werden, in dem eine ganze Amtszeit abgeleistet wurde, die Bezüge der nächst höheren Besoldungsgruppe gewähren. In der Vergangenheit ist von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch gemacht worden. Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Stadtbaurat Robin Denstorff gem. § 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung NRW in die Besoldungsgruppe B 6 einzuweisen. Die Höhe der Herrn Denstorff nach § 5 der Eingruppierungsverordnung NRW zu zahlenden Aufwandsentschädigung ändert sich dadurch nicht, da sie sich an der Eingruppierung und Aufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters bemisst.

gez.
Markus Lewe